

Prüfungskommission

für Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5-14 a WPO

1. Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet „Steuerrecht“

1. Halbjahr 2017

Termin: 14. Februar 2017

Bearbeitungszeit: 6 Stunden

Hilfsmittel:

1. Steuergesetze
2. Steuerrichtlinien
3. Steuererlasse

– jeweils Beck'sche Textausgabe – Loseblatt-Textsammlung –

4. Schönfelder, Deutsche Gesetze
- Textsammlung und Ergänzungsband -
5. Nicht programmierbarer Taschenrechner
6. Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und dem Königreich Dänemark (**Anlage –
30 Seiten**)
– Anlage hier nicht beigelegt –

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes sowie
der Anlage (DBA Deutschland – Dänemark) **44 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit
auch die Aufgabenstellung ab!**

Bearbeitungshinweise

Die Klausur besteht aus insgesamt drei Teilen aus den Bereichen

- Körperschaftsteuer/Bilanzsteuerrecht
- Abgabenordnung
- Einkommensteuer

Alle Aufgaben sind zu bearbeiten.

Gehen Sie nur auf die konkreten Fragestellungen ein und verzichten Sie auf allgemeine Darlegungen ohne Bezug zur jeweiligen Fragestellung!

Bei jedem Aufgabenteil sind die maximal erreichbaren Punkte angegeben. Diese Punkte sollen zugleich einen Anhaltspunkt für die Gewichtung der Aufgaben darstellen. Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen.

Teil I: Körperschaftsteuer/Bilanzsteuerrecht (65 Punkte)

Die H-GmbH betreibt in Neumünster, Kaiserstraße 8 – 12, eine Bautischlerei und fertigt vorwiegend Dachausbauten, Treppen sowie Ladeneinbauten im Wege der Einzelanfertigung. Gesellschafter mit 75 % der Anteile ist Günter Hansen (H) aus Neumünster und mit 25 % der Anteile seine Ehefrau Erika Hansen (EH). Die Anteile werden bei beiden Gesellschaftern im Privatvermögen gehalten. Alleiniger Geschäftsführer der H-GmbH ist Günter Hansen. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die H-GmbH hält alle Anteile an der PH-GmbH mit Sitz und Geschäftsleitung in Flensburg (Stammkapital 25.000 €), die sich um den Vertrieb der Produkte der H-GmbH im Grenzgebiet zu Dänemark kümmert. Alleiniger Geschäftsführer der PH-GmbH ist Peter Hansen (PH), der Sohn des H.

Die H-GmbH hat in den letzten Jahren durchgängig Gewinne erzielt.

Sie erfüllt nicht die Größenvoraussetzungen nach § 7g EStG.

Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die H-GmbH erteilt Ihnen das Mandat für die Erstellung des Jahresabschlusses 2014.

Die Veranlagungen sind bis zum Jahr 2013 nach einer Betriebsprüfung bestandskräftig und nach den Vorschriften der AO nicht mehr änderbar.

Folgende Sachverhalte sind in der laufenden Buchhaltung der GmbH bislang nicht oder nur wie unten dargestellt gebucht bzw. steuerlich behandelt worden.

Sachverhalt 1 (10 Punkte)

Auf dem Konto „Garantierückstellungen“ der H-GmbH, die auf ihre Lieferungen und Leistungen grundsätzlich eine Gewährleistung von 2 Jahren vereinbart, bestanden zum 1.1.2014 Garantierückstellungen i. H. v. insgesamt 60.000 € aus dem Jahr 2013. Der Betrag von 60.000 € wurde im Laufe des Jahres 2014 zutreffend aufgelöst, da die H-GmbH den tatsächlichen Aufwand direkt zu Lasten der Rückstellung gebucht hat (Verbrauch).

Nach den betrieblichen Erfahrungen der Vergangenheit fallen unstreitig Garantieleistungen i. H. v. 2 % des Nettoumsatzes an. Zudem bestehen für die H-GmbH Rückgriffsmöglichkeiten gegen Subunternehmer bzw. Lieferanten i. H. v. 1 % des Nettoumsatzes.

Für das Wirtschaftsjahr 2014 beläuft sich der maßgebliche Nettoumsatz der GmbH auf 10.000.000 €. Für Lieferungen und Leistungen des Jahres 2014 sind in 2014 bereits Garantieleistungen i. H. v. 30.000 € netto angefallen und den einzelnen Aufwandskonten belastet worden. Die restlichen Garantiarbeiten für Umsätze aus dem Kalenderjahr 2014 werden voraussichtlich bis Ende 2015 abgewickelt sein. Die GmbH hat bereits vorsorglich zum 31.12.2014 eine Garantierückstellung von 100.000 € gebildet.

Weitere Buchungen in diesem Zusammenhang sind nicht erfolgt.

Die USt für Garantieleistungen wurde zutreffend gebucht. Hierauf ist nicht einzugehen.

Sachverhalt 2 (13 Punkte)

Die PH-GmbH hält alle Anteile an der Hansen ApS (entspricht deutscher GmbH) mit Sitz und Geschäftsleitung in Kolding (Dänemark). Die Hansen ApS soll neue Märkte für Produkte und Leistungen der H-GmbH im südlichen Dänemark erschließen. Die H-GmbH hat der Hansen ApS im Jahr 2013 ein Darlehen von 500.000 € für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs gewährt, weil weder die Hansen ApS noch die PH-GmbH dazu in der Lage sind. Der Zinssatz beträgt 3 %, der marktübliche Zinssatz z. Zt. der Darlehensgewährung hätte 6 % betragen. Die H-GmbH hat die Zinszahlungen von 15.000 € der Hansen ApS im Jahr 2014 zutreffend als Zinserträge verbucht. Umgekehrt hat die Hansen ApS die Zahlungen als Zinsaufwand im Jahresabschluss verbucht.

Von den Zinsen ist keine Quellensteuer einbehalten worden.

Sachverhalt 3 (22 Punkte)

Das bebaute Grundstück in der Kaiserstraße 8 – 12, auf dem der Hauptsitz der H-GmbH betrieben wird, war zum 1.1.1999 von der H-GmbH für Anschaffungskosten i. H. v. 1.500.000 € erworben worden. Auf den Grund und Boden entfielen 500.000 €. Zum 31.12.2010 hatte die GmbH den Grund und Boden zutreffend mit dem niedrigeren Teilwert i. H. v. 400.000 € bilanziert. Dieser Wert wurde bislang in allen Folgebilanzen unverändert fortgeführt.

Zum 1.4.2014 wurde $\frac{1}{4}$ des Grund und Bodens (der nicht überbaute Grundstücksteil) aufgrund eines guten Angebots an einen Finanzinvestor veräußert. Als Kaufpreis wurde ein Betrag von insgesamt 250.000 € vereinbart. Die Veräußerungskosten haben insgesamt 20.000 € zzgl. 2.500 € Umsatzsteuer betragen (nicht alle Veräußerungskosten waren mit Vorsteuer belastet) und wurden als Aufwand verbucht; die Vorsteuer wurde von der H-GmbH beim Finanzamt entsprechend geltend gemacht. Die anfallende Grunderwerbsteuer war vertragsgemäß vom Erwerber übernommen worden.

Das Gebäude wurde bisher mit 4 % gem. § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG in der 1999 geltenden Fassung abgeschrieben. Auf Basis einer Bemessungsgrundlage von 1.500.000 € ergab sich eine jährliche Abschreibung von 60.000 €.

Zudem bot sich für die H-GmbH die Gelegenheit, das Nachbargrundstück Kaiserstraße 14 zu erwerben. Die räumlichen Gegebenheiten auf dem Grundstück Kaiserstraße 8 – 12, insbesondere die Parkplatzsituation, hatten sich zunehmend als beengt erwiesen. Der bisherige Eigentümer des Nachbargrundstücks hat der GmbH das Grundstück im Jahre 2013 zum Kauf angeboten. Die H-GmbH erwarb das Grundstück zum 1.1.2014 (Übergang Nutzen und Lasten).

Der Kaufpreis für das Grundstück Kaiserstraße 14 betrug 1.000.000 € (ohne Ausweis von USt). Davon entfielen 80 % auf Grund und Boden und 20 % auf das objektiv noch werthaltige Gebäude und wurden entsprechend verbucht. Die H-GmbH hatte die Erwerbsnebenkosten von insgesamt 50.000 € zzgl. 6.000 € USt (nicht alle Erwerbsnebenkosten waren mit Vorsteuer belastet) zu begleichen. Das Gebäude war beim Erwerb noch befristet bis zum 31.12.2016 vermietet. Der Mieter (geb. 1.2.1943) nutzte das Gebäude ausschließlich beruflich als Kunstatelier. Die vom Mieter monatlich zu zahlende Miete beträgt netto 500 € zzgl. USt und wurde pünktlich auf ein Konto der H-GmbH überwiesen; die Verbuchung erfolgte zutreffend.

Die Nebenkosten wurden als sonstiger betrieblicher Aufwand gebucht, die Vorsteuer wurde über das Vorsteuerkonto gebucht.

Die H-GmbH plante, das Nachbargrundstück möglichst bald als Mitarbeiter- und Kundenparkplatz zu nutzen. Nach langwierigen Verhandlungen konnte sich die H-GmbH mit dem Mieter auf einen vorzeitigen Auszug aus dem Objekt einigen, da die nächste reguläre Kündigungsmöglichkeit erst in über 2 Jahren bestanden hätte. Die H-GmbH verpflichtete sich als Gegenleistung zur Zahlung einer monatlichen lebenslangen Rente von 500 €, zahlbar ab dem 1.7.2014.

Das Gebäude (Baujahr 1920) war trotz des hohen Alters noch voll funktionsfähig. Nachdem der bisherige Mieter zum 30.6.2014 die Räume verlassen hatte, ließ die H-GmbH – wie ursprünglich geplant – ab Juli 2014 das Gebäude abreißen und den Parkplatz errichten. Die Fertigstellung des Parkplatzes erfolgte zum 1.11.2014. Die Nutzungsdauer soll 15 Jahre betragen. Die Kosten des Abrisses betrugen 20.000 € zzgl. USt und wurden über Aufwand gebucht, die Herstellungskosten für den Parkplatz (100.000 € netto) wurden auf dem Konto „Parkplatz“ aktiviert und über 15 Jahre linear abgeschrieben. Die VSt aus den Baukosten wurde über das Vorsteuerkonto gebucht.

Sachverhalt 4 (10 Punkte)

Am 1.4.2014 wurde ein Lieferwagen der H-GmbH durch einen Verkehrsunfall mit einem alkoholisierten Kraftfahrer mitsamt der Ladung vollkommen zerstört. Ermittlungen der Polizei und der Versicherungsgesellschaft ergaben, dass den Fahrer des Lieferwagens der H-GmbH, den Angestellten A, keine Schuld am Unfall traf. Der Lieferwagen wurde im April 2012 für 60.000 € angeschafft (AfA linear, 6 Jahre betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, Restbuchwert 31.12.2013: 42.500 €).

Die Versicherung des Unfallgegners rechnete den Schaden wie folgt ab:

- Entschädigung für den Lieferwagen: 50.000 €
- Entschädigung für zerstörte Ware (einschl. 20 % Gewinnaufschlag) 7.000 €
- Nutzungsausfall 2.000 €
- Entsorgung und Verschrottung des Unfallfahrzeugs 1.000 €

Die H-GmbH buchte diesen Vorgang wie folgt:

<i>a.o. Abschreibung</i>	<i>42.500</i>	<i>an Fuhrpark</i>	<i>42.500</i>
<i>s. Forderungen</i>	<i>60.000</i>	<i>an Rücklage für Ersatzbeschaffung</i>	<i>60.000</i>

Da die H-GmbH unbedingt ein Ersatzfahrzeug benötigte, bestellte sie umgehend einen neuen Lieferwagen (BND = 6 Jahre). Dieser wurde jedoch aufgrund eines günstigen Angebots des Autohauses geleast. Die Auslieferung des Fahrzeugs erfolgte bereits am 1.5.2014.

Der Leasingvertrag sah folgende Regelungen vor:

- Dem Leasingvertrag zugrunde liegende AK: 64.000 € netto
- Unkündbare Grundmietzeit von 36 Monaten
- Zu Vertragsbeginn Sonderzahlung von 24.000 € zzgl. USt
- Monatliche Leasingrate von 1.000 € zzgl. USt
- Nach Ablauf der Grundmietzeit Kaufoption zu einem Festpreis von 32.000 € zzgl. USt

Die H-GmbH buchte die Sonderzahlung als auch die monatlichen Leasingraten wie folgt:

<i>Rücklage f. Ersatzbeschaffung</i>	<i>an</i>	<i>Bank</i>
<i>VSt</i>		

Die zerstörte Ware wurde unverzüglich neu beschafft und dem Kunden im Jahr 2014 in Rechnung gestellt. Die Anschaffungs- und Veräußerungsbuchungen in diesem Zusammenhang sind im Jahr 2014 zutreffend erfolgt.

Sachverhalt 5 (10 Punkte)

Im Oktober 2014 hat sich Günter Hansen von Arbeitnehmern der H-GmbH den bislang ungenutzten Dachboden seines ausschließlich privat genutzten EFH zu einem Studio ausbauen lassen. Das Material hat H aus dem Lager der H-GmbH entnehmen lassen. Ausdrückliche vertragliche Vereinbarungen zwischen H und der H-GmbH über diesen Vorgang liegen nicht vor. Eine Ausgangsrechnung der H-GmbH an Günter Hansen existiert in der Buchführung der H-GmbH nicht.

Für Material und Einsatz eigener Arbeitnehmer entstanden folgende Kosten:

- | | |
|----------------------------------|---------|
| • Material (Einzelkosten) | 3.000 € |
| • Fertigungslöhne (Einzelkosten) | 3.000 € |

Die H-GmbH hat daraufhin gebucht:

Verrechnungskto. Gesellschafter. 6.000 an sonst.. Erträge 6.000

Weitere steuerliche oder buchungstechnische Konsequenzen aufgrund dieses Sachverhalts wurden bislang nicht gezogen.

Aus der Kostenrechnung der H-GmbH ergeben sich folgende Daten:

• Materialkosten (Einzelkosten)	500.000 €
• Materialgemeinkosten	20.000 €
• Fertigungslöhne (Einzelkosten)	600.000 €
• Fertigungsgemeinkosten	480.000 €
• Verwaltungskosten	120.000 €
• Vertriebskosten	60.000 €

Die H-GmbH nimmt zur Ermittlung ihrer Verkaufspreise auf die Selbstkosten einen durchschnittlichen Gewinnaufschlag von 20 % vor.

Aufgabenstellung

Bitte nehmen Sie – unter Nennung der einschlägigen Rechtsgrundlagen – zu den einzelnen Sachverhalten kurz Stellung und ermitteln Sie die Auswirkung der einzelnen Feststellungen für das zu versteuernde Einkommen (zvE) der H-GmbH für 2014. Unterscheiden Sie dabei zwischen bilanziellen und außerbilanziellen Korrekturen.

Soweit eine Änderung bei Bilanzposten erfolgt, geben Sie bitte den zutreffenden Bilanzansatz unter Nennung der Gewinnauswirkung an. Gehen Sie davon aus, dass die H-GmbH eine getrennte Handelsbilanz (HB) und Steuerbilanz (StB) aufstellt. Wenn sich der handelsrechtliche Bilanzansatz und der steuerliche Bilanzansatz unterscheiden sollten, sind beide Werte anzugeben.

Ausführungen zu erforderlichen gesonderten Feststellungen sind nicht erforderlich.

Eine zusammenfassende Ermittlung des zu versteuernden Einkommens ist nicht erforderlich.

Auf gewerbsteuerliche Auswirkungen ist nicht einzugehen

Die H-GmbH wünscht steuerlich einen möglichst niedrigen Gewinn. Steuerliche Wahlrechte sind entsprechend auszuüben.

Auf latente Steuern ist nicht einzugehen.

Teil 2: Abgabenordnung (13 Punkte)

Sachverhalt

Die ledige Steuerpflichtige Tina Friedrich lebt in Hamburg und arbeitet in Schleswig-Holstein als Grundschullehrerin.

Von ihren verstorbenen Eltern hat sie unter anderem Beteiligungen an der F-OHG in München und als Kommanditistin an der U-KG in Berlin geerbt.

Ihre Einkommensteuererklärung für das Kalenderjahr 2010 wollte Tina Friedrich eigentlich wie immer im März des Folgejahres abgeben, sah davon aber zunächst ab, weil ihr die Einkünfte aus der OHG noch nicht bekannt waren. Als sich die Ermittlung dieser Einkünfte weiter verzögerte, schickte Tina Friedrich schließlich am 30.09.2011 ihre Einkommensteuererklärung 2010 an das zuständige Finanzamt. Darin hatte Tina darauf hingewiesen, dass sie die Einkünfte aus der OHG mit 13.000 € geschätzt hatte, und gleichzeitig eine endgültige Ermittlung der Einkünfte angekündigt.

Bei den Werbungskosten für ihre Tätigkeit als Grundschullehrerin hatte Tina Friedrich unter anderem 250 € für 25 Kinderbücher geltend gemacht, die sie zur Lektüre im Unterricht gekauft hatte. Diese Kosten hatte der zuständige Bearbeiter nicht angesetzt, weil er es – zu Unrecht – für unrealistisch hielt, dass eine Lehrerin auf eigene Rechnung Literatur anschafft und sich die Kosten nicht von den Eltern oder der Schule erstatten lässt. Insgesamt betrug die von Tina geltend gemachten Werbungskosten 2.300 €. Ansonsten hat der zuständige Bearbeiter alle Angaben aus der Einkommensteuererklärung ohne Änderungen übernommen und der entsprechende endgültige Bescheid mit einer festgesetzten Steuer in Höhe von 40.000 € ging am 30.11.2011 zur Post. Tina Friedrich legte keinen Einspruch ein.

Am 19.10.2015 erhält der steuerliche Berater der Tina Friedrich den Feststellungsbescheid für die OHG, für den die Feststellungserklärung beim Finanzamt München I in 2012 eingereicht wurde. In diesem Bescheid wurden für Tina Einkünfte aus der F-OHG i. H. v. 11.000 € ermittelt. Sofort beantragt er eine entsprechende Änderung des Einkommensteuerbescheids vom 30.11.2011 und eine Anerkennung der seinerzeit nicht gewährten 250 € für Lektüre.

Außerdem weist er auf folgenden Sachverhalt hin und bittet um Berücksichtigung:

Tina Friedrich hatte sich in 2013 an das Finanzamt gewandt und mitgeteilt, dass sie in ihrer Einkommensteuererklärung 2010 ihre Tätigkeit als Kinderbuchverkäuferin in abendlichen Veranstaltungen für interessierte Eltern nicht angegeben hatte und nunmehr um Berücksichtigung gebeten. Ihr waren Kosten in Höhe von 1.000 € entstanden und sie hatte 500 € Einnahmen erzielt. Zur Begründung für die verspätete Mitteilung hatte Tina Friedrich erläutert, dass sie seinerzeit davon ausgegangen war, dass solche verlustreichen Geschäfte nicht steuerlich geltend zu machen sind. Erst später habe sie von einer Freundin erfahren, dass dies nicht richtig sei. Der vormals zuständige Bearbeiter hatte Tina Friedrichs Brief unbearbeitet in die Akte gelegt.

Am 27.11.2013 war außerdem noch ein geänderter Feststellungsbescheid für die U-KG ergangen, der eine Erhöhung von Tina Friedrichs Gewinnanteil um 4.000 €

beinhaltete. Dieser erhöhte Gewinnanteil ist bisher noch nicht berücksichtigt worden, die entsprechende Mitteilung liegt unbearbeitet in der Akte.

Aufgabenstellung

1. Prüfen Sie, ob und in welcher Höhe der ESt-Bescheid 2010 für Tina Friedrich vom 30.11.2011 aufgrund der geschilderten Sachverhalte im Oktober 2015 geändert werden kann.
2. Wie wäre es, wenn der Feststellungsbescheid für die OHG erst am 16.02.2016 ergeht und der steuerliche Berater den Änderungsantrag am 28.02.2016 stellt? Prüfen Sie, ob und in welcher Höhe der ESt-Bescheid 2010 vom 30.11.2011 in 2016 aufgrund der geschilderten Sachverhalte geändert werden kann.

Hinweis:

Unterstellen Sie aus Vereinfachungsgründen für Tina Friedrich in allen Jahren des Falles einen linearen Steuersatz von 50 %.

Teil 3: Einkommensteuer (22 Punkte)

Sachverhalt

1. Gesellschaftsanteil an der Becker-GmbH

Die 50-jährige Birgit Becker (Birgit) war bis zum 30.9.2014 Alleingesellschafterin der Becker-GmbH. Sie hat die Gesellschaft, die ein Stammkapital von 50.000 € hat, in 2002 gegründet. Die Anteile befinden sich in ihrem Privatvermögen.

Für ihre Geschäftsführertätigkeit hat ihr die Becker-GmbH in 2014 ein angemessenes Gehalt in Höhe von 120.000 € gezahlt.

Für das abgelaufene Wirtschaftsjahr der Becker-GmbH wurde am 10.8.2014 eine Gewinnausschüttung in Höhe von 100.000 € beschlossen und an Birgit nach Abzug der Steuerbeträge am 15.8.2014 ausgezahlt.

Am 1.10.2014 hat Birgit einen Anteil in Höhe von 20 % auf ihren Sohn Sven übertragen. Der vereinbarte Kaufpreis in Höhe von 80.000 € entsprach dem Verkehrswert und wurde vertragsgemäß zum 31.3.2015 an Birgit überwiesen.

2. Erbschaft

Am 1.12.2013 ist ihr Vater Gerd Becker verstorben. Birgit ist die Alleinerbin.

Der Nachlass setzt sich wie folgt zusammen:

2.1 Einzelunternehmen in Lübeck

Das Einzelunternehmen lässt Birgit seit dem Tod ihres Vaters von einem Angestellten führen. Die für 2014 gem. § 4 Abs.1 EStG ermittelten Einkünfte aus § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG betragen 200.000 €.

Darin noch nicht enthalten ist der Liquidationserlös aus der Liquidation der G-GmbH in 2014 in Höhe von 90.000 €, den Birgit nach Beendigung der Liquidation am 31.12.2014 erhielt.

Birgits Vater Gerd war zu 100 % Gesellschafter der G-GmbH. Die Anteile an der G-GmbH wurden bis zur Liquidation im Betriebsvermögen des fortbestehenden Einzelunternehmens gehalten und waren in der Bilanz mit den Anschaffungskosten in Höhe von 40.000 € ausgewiesen.

Der Liquidationserlös in Höhe von 90.000 € setzt sich wie folgt zusammen:

Rückzahlung Stammkapital	50.000 €
Rückzahlung Einlagekonto i. S. d. § 27 KStG	10.000 €
Rückzahlung sonstiger Rücklagen	30.000 €

2.2 Unbebautes Grundstück in Kiel

Mit Vertrag vom 1.1.2014 verkaufte Birgit ein unbebautes Grundstück im Wert von 100.000 € für 70.000 € an die Becker-GmbH.

Dieses Grundstück hatte ihr Vater mit Vertrag vom 1.4.2008 erworben und dafür einschließlich Anschaffungsnebenkosten 70.000 € gezahlt.

Das Grundstück befand sich bis zu seinem Tod in seinem Privatvermögen und wurde von ihm selbst genutzt.

Der Kaufpreis war bis zum 31.12.2014 gegen Zinsen von 10 % gestundet und wurde pünktlich am 31.12.2014 zusammen mit 10.000 € Zinsen für den Stundungszeitraum gezahlt. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses war ein Zinssatz von 4,5 % üblich.

Aufgabenstellung

Aus dem Sachverhalt sind die Einkünfte der Birgit Becker für den Veranlagungszeitraum 2014 zu ermitteln.

Sofern Birgit Becker in 2014 Kapitalerträge erzielt hat, ist anzugeben, nach welchem Tarif (§ 32a EStG oder § 32d Abs. 1 EStG) die Besteuerung vorzunehmen ist.

Von der Optionsmöglichkeit nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG hat sie Gebrauch gemacht. Auf § 32d Abs. 6 EStG ist nicht einzugehen.

Die Einkünfte sind möglichst niedrig zu halten; eventuell dazu notwendige Anträge gelten als gestellt und genehmigt, erforderliche Nachweise und Bescheinigungen sind vorgelegt worden.

Sofern sich aus dem Sachverhalt Tarifiermäßigungen ergeben, sind diese zu benennen, aber nicht zu berechnen.

Es ist zu unterstellen, dass Birgit Becker unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist.